

# RS Vwgh 1995/5/30 93/18/0589

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §1;

AVG §3 Z3;

FrG 1993 §23 Abs1;

FrG 1993 §65 Abs3;

FrG 1993 §68 Abs1;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/07/29 93/18/0314 1

## Stammrechtssatz

§ 68 Abs 1 FrG 1993 sieht für die örtliche Zuständigkeit als Anknüpfungspunkt nicht den "zuletzt" im Ausland bestehenden Aufenthalt des Fremden, sondern allein den - im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung gegebenen - "Aufenthalt" im Ausland vor. Wenn und solange der Fremde im Ausland keinen Aufenthalt hat, er sich vielmehr ungeachtet eines Aufenthaltsverbotes (aus welchen Gründen auch immer) in Österreich aufhält, besteht für ihn mangels einer hiefür örtlich zuständigen Behörde (§ 68 Abs 1 FrG 1993 iVm § 65 Abs 3 FrG 1993) keine rechtliche Möglichkeit, eine Wiedereinreisebewilligung zu erlangen. Jeder anderen Auslegung würde schon der Wortsinn des "Wiedereinreisen-Dürfens" (§ 23 Abs 1 FrG 1993) entgegenstehen.

## Schlagworte

örtliche Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993180589.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)